



**Informationsveranstaltung
Mittwoch, 24.09.2014**

**„Werkverträge, freie Dienstverträge,
echte Dienstverträge bei Freiberuflern“
(aktuelle Entwicklungen)**

**Referent:
StB Mag. Dr. Stefan Steiger**

Werkverträge, freie Dienstverträge, echte Dienstverträge bei Freiberuflern

(aktuelle Entwicklungen)

StB Dr. Stefan Steiger
September 2014

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Lebenslauf Dr. Stefan Steiger

geboren:	Eisenstadt, 20.12.1967
1987 - 1994	Studium BWL (Mag. + Dr.) WU Wien
1994 - 2000	Berufsanwärter PWT, Neudörfel + LBG, Wien
2001	Bestellung zum Steuerberater
Seit 2001	Selbständiger Steuerberater und geschäftsführender GS elixa SteuerberatungsGmbH (Horn, Wien, Mattersburg) – www.elixa.at
Seit 2001	Leitung Internetportal www.sv-beratung.at
Seit 1999	Autor und Fachvortragender
Ab 2004	Mitglied Fachsenat AR und SV-Recht
Ab 2006	Lektor Fachhochschule Eisenstadt
Seit 2009	Leiter KV-Ausschuss KWT
Seit 2010	Präsident der KWT, Landesstelle Burgenland

Freiberufler - September 2014 - (c) StB

Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixa.at

2

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Inhaltsübersicht

- Allgemeine Abgrenzung
- Spezialfall – Freiberufler
- Judikate (Ziviltechniker, Steuerberater)

3

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Atypische Beschäftigungsverhältnisse

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Dienstverhältnis nach § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG (1/2)

- Wesentliche Merkmale des DV (§ 47 Abs 2 EStG):
 - Weisungsgebundenheit (persönliches Weisungsrecht)
 - Organisatorische Eingliederung in den Betrieb
 - Kein Vorliegen eines Unternehmerwagnisses
- Wesentlich sind objektive Umstände (Durchsicht des Vertrag, ob dieser auch tatsächlich so lesbar ist)
- Weisungsgebundenheit:
 - Zweckmäßiger Einsatz der Arbeitsmittel
 - Art der Ausführung der Arbeit
 - Zeitliche Koordination der zu verrichtenden Arbeiten
- Organisatorische Eingliederung:
 - Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten

5

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Dienstverhältnis nach § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG (2/2)

- Wenn „Weisungsgebundenheit“ und „Eingliederung“ noch keine klare Abgrenzung ermöglichen, dann noch Kriterium „Unternehmerrisiko“
- Unternehmerrisiko:
 - Erfolg der Tätigkeit und Höhe der erzielten Einnahmen hängen weitgehend von der persönlichen Tüchtigkeit etc. ab und
 - mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen werden vom Unternehmer getragen.
- Prüfung nach abgabenrechtlichen Gesichtspunkten, auch wenn „berufsspezifische“ Bestimmungen dies nicht vorsehen!
- Siehe dazu ausführlich in Rz 930ff LStRI 2002

6

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Dienstnehmereigenschaft nach § 4 Abs 2 ASVG

- Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt
- Jedenfalls als Dienstnehmer gilt, wer nach § 47 Abs 1 iVm Abs 2 EStG lohnsteuerpflichtig ist (Ausnahmen § 25 Abs 1 Z 4 lit a/b/c)

7

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Freies Dienstverhältnis nach § 4 Abs 4 ASVG

- Leistung aufgrund freier Dienstverträge
- Nicht vorgesehen, wenn
 - auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG versichert oder
 - eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, ausgeübt wird (StB, WP).

8

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Abgrenzungen

- Echter Dienstvertrag zu freier Dienstvertrag
 - **Keine Vertretungsmöglichkeit** (in der Praxis gelebt?) – nicht nur zwischen Mitarbeitern oder Pool! Wer bezahlt die Vertretung? – Kann man sich überhaupt theoretisch vertreten lassen? (fr. DN kann sich eingeschränkt vertreten lassen)
 - **Eingliederung** – Ordnungsvorschriften – Kontrolle (fr. DN hat keine Eingliederung)
 - **Weisungsbindung** hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort bzw. arbeitsbezogenes Verhalten. Gibt es ein Auftragsablehnungsrecht (fr. DN hat keine Eingliederung hinsichtlich Arbeitszeit oder Arbeitsort)
 - **Keine eigenen Betriebsmittel** – eigene oder fremde – Wer stellt zur Verfügung? – Angemietete Betriebsmittel – Risiko bei Untergang? (fr. DN hat keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel)
 - Wer ist Auftraggeber?
 - Jedoch Achtung: Lohnsteuerpflicht führt im Regelfall zu echtem Dienstverhältnis (Siehe LStRL RZ 930ff)

9

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Abgrenzungen

- Abgrenzung zu Werkvertrag
 - „Werkvertragler“ sind entweder neue Selbständige (kein WK-Mitgliedschaft) bzw. alte Selbständige (WK-Mitgliedschaft)
 - Unterscheidung zu freier und echter DV
 - Es liegt ein Werk vor! (Es wird ein Erfolg geschuldet)
 - Keine Eingliederung
 - Uneingeschränkte Vertretungsmöglichkeit
 - Unternehmerrisiko

10

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Ziviltechniker und selbständige Tätigkeit

(VwGH 2012/15/0025, 21.11.2013)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Ausgangssituation (1/2)

- Tätigkeit als selbständiger Ziviltechniker in einer Ziviltechniker-GmbH
- Erbringung von Statikleistungen in Eigenverantwortung
- Vereinbarung einer fachlichen Weisungsfreiheit
- Übernahme kaufmännische Vertragsabwicklung wie Verrechnung der erbrachten Leistungen, Verwaltung und Inkasso etc. durch den Beschwerdeführer
- Beschwerdeführer stellt alle notwendigen Arbeitsmittel und erforderliche Infrastruktur kostenlos dem Ziviltechniker zur Verfügung
- Erbringung der Leistungen ausschließlich im Büro des Beschwerdeführers

12

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Ausgangssituation (2/2)

- Ziviltechniker hat die üblichen Bürozeiten einzuhalten
- Ziviltechniker erhält für seine Tätigkeiten 40% der vereinnahmten Entgelte aus den überbundenen Werkverträgen
- Erstattung der betrieblich gefahrenen Kilometer
- Ziviltechniker ist ausschließlich für den Beschwerdeführer tätig – jegliche Nebentätigkeit ist untersagt
- Ziviltechniker leistet Gewähr für seine Arbeiten aus der Honorarvereinbarung und trägt alle Schäden, die daraus entstehen
- Ziviltechniker hat auf Kosten des Beschwerdeführers eine Haftpflichtversicherung abzuschließen

13

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Aussagen des VwGH

- Ziviltechniker ist trotz Eingliederung aufgrund folgender Merkmale kein steuerlicher Dienstnehmer:
 - Umsatzabhängiges Honorar;
 - Weisungsfreistellung;
 - Unbeschränkte Haftung;
 - Berufsrechtliche Vorschriften.

14

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Steuerberaterin und selbständige Tätigkeit

(VwGH 2012/08/0233, 26.05.2014)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Steuerberaterin keine sv-liche Dienstnehmerin

(VwGH 2012/08/0233, 26.05.2014)

- Übernahme berufseinschlägiger Arbeiten, im Besonderen die Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen sowie die Beratung von Klienten für den Auftraggeber
- Keine Bindung an Arbeitszeit (jedoch Vereinbarung von Fertigstellungsterminen)
- Nutzung der Räumlichkeiten des Auftraggebers möglich
- Vereinbarung eines Stundensatzes von € 50,--
- Keine Regelung über Vertretungs- und Ablehnungsrecht

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Steuerberaterin keine sv-liche Dienstnehmerin

(VwGH 2012/08/0233, 26.05.2014)

- Nutzung der WT-Software des Auftraggebers
- Für Schriftstücke wurde das Kanzleipapier des Auftraggebers verwendet sowie Visitenkarten zur Verfügung gestellt
- Die Steuerberaterin hatte keine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen
- Auch gab es keinen eigenen Finanz-Online-Zugang
- Lt. Anlageverzeichnis gab es in Summe Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von etwas mehr als € 1.000,--

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Steuerberaterin keine sv-liche Dienstnehmerin

(VwGH 2012/08/0233, 26.05.2014)

- Mittels BVE hob das Finanzamt Graz-Stadt die Einstufung als steuerlicher Dienstnehmer auf (da Land Steiermark das Vertragsverhältnis als „Werkvertrag“ einstuft)
- Aussagen des VwGH:
 - Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung eines Vertretungsrechts – auch wenn berufsrechtlich zulässig, schließt dies die persönliche Arbeitspflicht noch nicht aus (Sanktionsloses Ablehnungsrecht wurde lt. VwGH weder ausgeübt noch war es vereinbart) – persönliche Arbeitspflicht wird vom VwGH bejaht!
 - VwGH geht von einem Dauerschuldverhältnis aus (kontinuierliche Leistungserbringung)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Steuerberaterin keine sv-liche Dienstnehmerin

(VwGH 2012/08/0233, 26.05.2014)

- Lt. VwGH wurde ein freies Dienstverhältnis vereinbart
- Lt. VwGH liegt die persönliche Abhängigkeit nicht vor (freie Bestimmung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes)
- Keine weitere Prüfung der wirtschaftlichen Abhängigkeit
- Keine Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs 4 ASVG, da Mitglied der KWT
- Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Einzelne Kriterien (Freiberufler)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Dauerschuldverhältnis /Zielschuldverhältnis

- Geschuldet wird beim DSV ein Wirken (konkreter Erfolg) und kein Werk!
- Werkvertrag endet mit Erbringung des Werkes (meines Erachtens im Bereich der WP denkbar – bei laufender Beratung eher problematisch)
- Dauerschuldverhältnis endet mit Kündigung, Zeitablauf, einvernehmlicher Auflösung
- Rahmenvertrag mit wesentlichen Punkten führt mE zu einem Dauerschuldverhältnis
- Abrechnung nach Stunden findet man oft in WT-Verträgen – schließt meines Erachtens auf ein Dauerschuldverhältnis!
- Wesentlichen Punkte findet man meistens im Bereich „Vertragsdauer“ – „Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1.1.xxx und wird durch Kündigung beendet“ oder „Dieses Auftragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen“
- Bezeichnung „Werkvertrag“ führt nicht automatisch zu einem „Werkvertrag“

21

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitsmittel/Infrastruktur

- Gestellung von Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien durch den Auftraggeber wird für ein Dienstverhältnis sprechen!
- Tätigkeit mit eigenen Betriebsmittel spricht für Selbständigkeit
- „Infrastrukturvergütung“
- Problembereich WT:
 - Meist keine eigene Infrastruktur!
 - Anmietung/Kostenersatz möglich?

22

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitsort

- Vorgegebener Arbeitsort deutet auf Dienstverhältnis hin – Selbstgewählter Ort ist Kennzeichen der Selbständigkeit
- Problembereich WT:
 - Im Regelfall Besprechungen mit Klienten in der Kanzlei
 - Interne Besprechungen?
 - Infrastruktur oft nur in Kanzleiräumlichkeiten

23

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitszeit

- Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit spricht für ein Dienstverhältnis (Ausnahmen: Vertreter etc)
- Indizien für eine unselbständige Tätigkeit sind auch Einteilung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber und Arbeitsbereitschaft des Auftragnehmers
- Problembereich WT:
 - Interne Besprechung
 - Besprechung mit Klienten mit anderen Kollegen oder „Auftraggeber“ im Haus
 - Nutzung Infrastruktur oft nur während bestimmter Zeiten möglich

24

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Konkurrenzverbot/ Wettbewerbsverbot

- Die Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes kann auf ein Dienstverhältnis hindeuten!
- Problembereich WT:
 - Findet man öfters in WT-Verträgen!
 - „Klientenschutz“
 - Nur ein Auftraggeber?

25

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Auslagenersatz

- Ersatz von anfallenden Spesen bzw. Auslagenersätze deutet auf Dienstverhältnis hin – Kein Ersatz ist ein Indiz für ein Unternehmerrisiko
- Problembereich WT:
 - Wird öfters für Fahrten von und zu Kliententerminen vereinbart!
 - Problem auch bei wesentlich beteiligten GS-GF wegen Lohnnebenkosten

26

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Aus- und Weiterbildungskosten

- Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten sprechen für ein Dienstverhältnis
- Problembereich WT:
 - Weiterbildungskosten werden oft vom Auftraggeber übernommen
 - Problem – interne Schulungen – Weiterverrechnung von Kosten?

27

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Honorar

- Merkmal für ein Dienstverhältnis ist eine fortlaufende, im wesentlichen gleichbleibende Entlohnung – schwankende Entlohnungen sprechen nicht gegen ein Dienstverhältnis.
- Abrechnung nach Stunden ist (für sich allein) noch keine erfolgsabhängige Entlohnung – besser nach Umsatz
- Problembereich WT:
 - Meist wird Stundenhonorar vereinbart – oft auch Fixhonorar für bestimmte Stunden
 - Entlohnung erst nach Bezahlung durch Klienten?
 - Entlohnung auch bei nicht vollständiger Leistung?

28

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Kontrolle

- Eine Kontrolle des Auftraggebers hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Beschäftigung spricht für ein Dienstverhältnis.
- Problembereich WT:
 - Expensar zur Abrechnung der Stunden ist mE keine Kontrolle – Überwachungskomponente fehlt!

29

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Haftung

- Eine Haftung des Beschäftigten für eigenes Verschulden kommt auch bei Dienstverhältnissen vor und spricht nur dann für die Selbständigkeit, wenn die Haftung über den bei Dienstverhältnissen üblichen Rahmen hinausgeht, z.B. Verpflichtung bei Mängelbehebung!
- Problembereich WT:
 - Sehr oft keine eigenen Klienten und „Mitdeckung“ in der Haftpflichtversicherung des Auftraggebers!
 - Weiterverrechnung der Kosten durch den Auftraggeber an Auftragnehmer denkbar!

30

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Vertretung

- Persönliche Leistungserbringung ohne Vertretungsmöglichkeit spricht für Dienstverhältnis
- Läßt die Art der Tätigkeit keine Vertretung zu, so kommt Kriterium keine Bedeutung zu!
- Auch bei selbständiger Tätigkeit kann Vertretungsbefugnis ausgeschlossen sein, z.B. wegen sensiblen Daten
- Problembereich WT:
 - Vertretung vom Auftraggeber oft nicht gewünscht!

31

Freiberufler - September 2014 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger -
stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

sv-beratung
www.sv-beratung.at